

Information

gemäß Art. 13 der Datenschutz-Grundverordnung für Verpflichtungen nach dem Gesetz über explosionsgefährliche Stoffe (SprengG)

Vorbemerkung

Im SprengG gibt es Erlaubnispflichten, die wiederum mit weiteren Pflichten, etwa Anzeigepflichten, einhergehen. Diese sind teilweise unmittelbar dem SprengG und der auf seiner Grundlage erlassenen Rechtsverordnungen zu entnehmen.

1. Verantwortlicher für die Datenverarbeitung

Bezeichnung der Sprengstoffbehörde	
Anschrift (Straße, Haus-Nr., PLZ, Ort)	
Telefon	E-Mail

2. Beauftragte oder Beauftragter für den Datenschutz

Name des/der Beauftragten für den Datenschutz	
Anschrift (Straße, Haus-Nr., PLZ, Ort)	
Telefon	E-Mail

3. Zwecke und Rechtsgrundlage der Verarbeitung personenbezogener Daten

Die Sprengstoffbehörde verarbeitet zur Erfüllung der ihr obliegenden Aufgabe der Gefahrenabwehr im Bereich des SprengG über die in ihrem Zuständigkeitsbereich ansässigen Erlaubnis- und Befähigungsscheininhaber, Antragsteller sowie Wirtschaftsakteure personengebundene Daten. Die in den Registern und Vorgängen gespeicherten personenbezogenen Daten werden von der Sprengstoffbehörde genutzt, um nach Maßgabe des SprengG und der auf seiner Grundlage erlassenen Rechtsverordnungen ihrer Aufgabe der Gefahrenabwehr im Bereich des SprengG nachzukommen und entsprechend ihrer rechtlichen Befugnisse sowohl öffentlichen Stellen als auch nicht-öffentlichen Stellen und Privatpersonen im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen Daten zu übermitteln.

4. Empfänger oder Kategorien von Empfängern von personenbezogenen Daten

Nach § 39a Abs. 1 SprengG teilt die Sprengstoffbehörde der für den Antragsteller zuständigen Meldebehörde die erstmalige Erteilung einer Erlaubnis mit. Sie unterrichtet ferner diese Behörde, wenn eine Person über keine sprengstoffrechtlichen Erlaubnisse mehr verfügt. Das Gleiche gilt nach § 39a Abs. 3 SprengG für die Inhaber eines Befähigungsscheins. Darüber hinaus gelten die Vorschriften der Landespolizei- bzw. Landesordnungsbehördengesetze, die ihrerseits die Übermittlung personenbezogener Daten regeln können. Sofern dort die hier angesprochenen Fälle nicht festgelegt sind, gelangen die Landesdatenschutzgesetze zur Anwendung.

5. Dauer der Speicherung

Die personengebundenen Daten werden nach der Erhebung bei der Sprengstoffbehörde so lange gespeichert, wie dies nach Maßgabe der Landespolizei- bzw. Landesordnungsbehördengesetze in Verbindung mit dem Landesdatenschutzgesetz für die Zwecke der Gefahrenabwehr im Bereich des SprengG erforderlich ist.

6. Betroffenenrechte

Jede von einer Datenverarbeitung betroffene Person hat nach der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) insbesondere folgende Rechte:

- a) Auskunftsrecht über die zu ihrer Person gespeicherten Daten und deren Verarbeitung (Artikel 15 DSGVO).
- b) Recht auf Datenberichtigung, sofern ihre Daten unrichtig oder unvollständig sein sollten (Artikel 16 DSGVO).
- c) Recht auf Löschung der zu ihrer Person gespeicherten Daten, sofern eine der Voraussetzungen von Artikel 17 DSGVO zutrifft.
- d) Das Recht zur Löschung personenbezogener Daten besteht ergänzend zu den in Artikel 17 Abs. 3 DSGVO genannten Ausnahmen nicht, wenn eine Löschung wegen der besonderen Art der Speicherung nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand möglich ist. In diesen Fällen tritt an die Stelle einer Löschung die Einschränkung der Verarbeitung gemäß Artikel 18 DSGVO das Recht auf Einschränkung der Datenverarbeitung, sofern die Daten unrechtmäßig verarbeitet wurden, die Daten zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen der betroffenen Person benötigt werden oder bei einem Widerspruch noch nicht feststeht, ob die Interessen der Meldebehörde gegenüber denen der betroffenen Person überwiegen (Artikel 18 Absatz 1 lit. b, c und d DSGVO). Wird die Richtigkeit der personenbezogenen Daten bestritten, besteht das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung für die Dauer der Richtigkeitsprüfung.
- e) Widerspruchsrecht gegen bestimmte Datenverarbeitungen, sofern an der Verarbeitung kein zwingendes öffentliches Interesse besteht, das die Interessen der betroffenen Person überwiegt und keine Rechtsvorschrift zur Verarbeitung verpflichtet (Artikel 21 DSGVO).

7. Beschwerderecht

Sprengstoffrechtliche Erlaubnis- oder Befähigungsscheininhaber, Antragsteller sowie Wirtschaftsakteure haben das Recht auf Beschwerde bei der Aufsichtsbehörde, wenn sie der Ansicht sind, dass ihre personenbezogenen Daten rechtswidrig verarbeitet werden.

Aufsichtsbehörde gegenüber öffentlichen Stellen ist der jeweilige Landesbeauftragte für den Datenschutz.

Kontaktdaten zur/zum Landesdatenschutzbeauftragten

8. Pflicht zur Bereitstellung der Daten

Sprengstoffrechtliche Erlaubnis- oder Befähigungsscheininhaber, Antragsteller sowie Wirtschaftsakteure haben die erforderlichen Daten anzugeben, damit die Sprengstoffbehörde ihren Antrag bearbeiten kann.